



01.04.2019

## **Erläuterung zur Beitragsordnung gemäß § 7 der WSV-Satzung – „Schwimmaktivenbeitrag und Schwimmkursbeitrag“**

Nachfolgend werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit männliche Personenbezeichnungen als Oberbegriff für männliche und weibliche Personen verwendet. Soweit beispielsweise von Schwimmer oder Trainer die Rede ist, sind damit auch Schwimmerinnen oder Trainerinnen gemeint.

Neben den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen ist der Verein gemäß Beitragsordnung berechtigt zur Kostendeckung, zweckgebundene Kostenbeiträge zu erheben. Dies trifft zu für außerordentliche und zuzuordnende Aufwendungen (z.B. kostenpflichtige Nutzung von Trainingsstätten, Unterhalt besonderer Vereinsanlagen).

Auf Grund verschiedener schwimmabteilungsspezifischer Ausgaben ist eine Erhebung eines abteilungsspezifischen Kostenbeitrages unumgänglich, um die satzungsgemäße Sport- und Jugendförderung im Bereich **Schwimmen** fortführen zu können.

Diese Beiträge werden von Zeit zu Zeit an Hand der Gegebenheiten kalkuliert und von der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Erfordernis der Erhebung eines schwimmsportspezifischen Kostenbeitrages ergibt sich unter anderem aus der Ausgaben für

- Eintrittsgelder für WSV-Schwimmer in die kommunalen Bäder
- Bahnmieten für Trainingszwecke
- Gebühren an die Fachverbände
- Meldegelder für die Wettkampfteilnahme
- Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und Trainer

Die schwimmsportspezifischen Kostenbeiträge sind:

- Der **Schwimmkursbeitrag**, der von allen Schwimmern erhoben wird, die an den ausgewiesenen Anfängerschwimmkursen des WSV teilnehmen.
- Der **Schwimmaktivenbeitrag**, der von allen Schwimmern erhoben wird, die am organisierten Schwimmen (Training etc.) in den öffentlichen Bädern und / oder an Schwimmveranstaltungen teilnehmen.

Dies gilt unabhängig von der Regelmäßigkeit oder Anzahl der Trainings- und Wettkampfteilnahme. Durch Zahlung des Schwimmaktivenbeitrages erwächst nicht automatisch das Recht an der Trainings- oder Wettkampfteilnahme.

Eine Freistellung vom Schwimmkursbeitrag oder dem Schwimmaktivenbeitrag kann bei dauerhaftem Wegfall der Trainingsteilnahme und nach schriftlicher Abmeldung vom organisierten Schwimmen jeweils zum Quartalsende erfolgen. Die Abmeldung ist 4 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zuzuleiten.

Die genannten Beiträge werden gemäß § 7 der WSV-Satzung mit den bisherigen Beiträgen eingezogen.

Bei einem Austritt oder Startrechtwechsel wird ein überzahlter Schwimmaktivenbeitrag nicht erstattet

gez. *Rudolf Schöpwinkel*  
Vorsitzender